

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM (2020) 310 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>206/20</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>FM</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Ziel der Änderungs-VO ist, den Kreditinstituten in der Corona-Krise durch Änderungen in der Kapitaladäquanzverordnung CRR II die Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu erleichtern und dadurch die von öffentlicher Seite ergriffenen Maßnahmen auf EU-Ebene und durch die Mitgliedstaaten in ihrer Wirkung zu unterstützen. Dazu werden begünstigende, eigenkapitalentlastende Vorschriften für die Institute zeitlich vorgezogen und der Anwendungszeitpunkt für regulatorische, eigenkapitalbelastende Vorschriften in der CRR II nach hinten verschoben. Übergangsregelungen werden ausgedehnt und Ermessensspielräume flexibel genutzt. Den Instituten soll somit die Möglichkeit verschafft werden, sich in der aktuellen Krisensituation auf ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung der Realwirtschaft zu konzentrieren.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Sämtliche Vorschläge der KOM betreffen die Minderung der Auswirkungen auf das vorzuhaltende Eigenkapital. Sie lassen sich unter folgenden Aspekten zusammenfassen:</p> <p>I. <u>Vorziehen von Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Freistellung bestimmter Software-Vermögenswerte von der Abzugspflicht</u></li> </ul> <p>Im Zuge der Überarbeitung der CRR wurde die bisher für Kreditinstitute bestehende Verpflichtung, bestimmte Software-Vermögenswerte</p>

vom harten Kernkapital abzuziehen, überarbeitet und eine Abzugsmöglichkeit auf der Grundlage eines technischen Regulierungsstandards der EBA geschaffen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR). Im Hinblick auf die starke Nutzung digitaler Dienste soll dieser überarbeitete Regulierungsstandard schon früher greifen, nämlich mit dessen Inkrafttreten.

- Sonderbehandlung bestimmter pensions- oder lohnbesicherter Darlehen

Für bestimmte Darlehen, die ein Kreditinstitut Rentenempfängern oder Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag gewährt, ist mit der CRR II (Artikel 123) eine günstigere Regelung eingeführt worden. Die Gültigkeit dieser Regelung soll als Anreiz vorgezogen werden, damit in der aktuellen Situation mehr Kredite an Arbeitnehmer und Rentner vergeben werden.

- Überarbeiteter Faktor zur Unterstützung von KMU und überarbeiteter Faktor zur Unterstützung von Infrastruktur

Die CRR II enthält Vorschriften, die Unterstützungsfaktoren für die Kreditvergabe an KMU und Investitionen in Infrastruktur vorsehen, so dass es hier zu einer günstigeren Behandlung der entsprechenden Risikopositionen kommt. Diese Vorgaben der CRR II kommen erst 2021 zur Anwendung. Damit auch in der aktuellen Situation Kredite an KMU vergeben werden und Investitionen in Infrastruktur erfolgen, soll der Geltungsbeginn dieser beiden Faktoren vorgezogen werden.

## II. Verschieben von Maßnahmen bzw. Übergangsregeln ausnutzen

- Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen von IFRS 9 auf die Eigenmittel

Als Reaktion auf die Wirkung bestimmter Bilanzierungsregeln für Wertberichtigungen in der Finanzmarktkrise wurde für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten der neue Standard IFRS 9 entwickelt. Dieser enthält das Modell der erwarteten Kreditverluste bei der Bildung von Wertberichtigungen, das in der Regel zu höheren Rückstellungen führt und damit das harte Kernkapital mindert.

Deshalb ermöglicht die Übergangsregelung des Art. 473 a CRR über einen Zeitraum von fünf

Jahren, beginnend mit dem Jahr 2018 (Einführung des IFRS mit der CRR), einen Teil der bilanziellen Wertberichtigungen, die aufgrund des erwarteten Kreditverlustansatzes zusätzlich anfallen, als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1: CET1) anzurechnen (Kapital-„Add-back“). Dieser besteht aus einer statischen und einer dynamischen Komponente. Die statische Komponente soll den Anstieg der Wertberichtigungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 abmildern, während die dynamische Komponente auf Wertberichtigungen für nicht ausgefallene Positionen begrenzt ist und mögliche Folgeeffekte in späteren Jahren dämpfen soll. Der COVID-19-bedingte Konjunkturabschwung könnte zu einer Verschlechterung der Kreditqualität führen. Die Banken müssten nach der aktuellen Regelung abrupte, erhebliche Erhöhungen der entsprechenden Rückstellungen für erwartete Kreditverluste vornehmen. Der Vorschlag der Kommission sieht deshalb für die dynamische Komponente, die gerade die erwarteten Kreditverluste berücksichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsregelung vor. Damit soll die Bindung von Eigenkapital in Rückstellungen abgemildert werden, um die Fähigkeit zur Kreditvergabe insoweit nicht einzuschränken. Die in Artikel 473 a CRR II enthaltene Berechnungsformel wird entsprechend angepasst.

- Geltungsbeginn des Puffers bei der Verschuldungsquote

Für global systemrelevante Institute schreibt die CRR II einen Puffer bei der Verschuldungsquote vor (Artikel 92 Absatz 1a), der ursprünglich ab dem 1. Januar 2022 gelten sollte. Der Geltungsbeginn wird um ein Jahr verschoben.

### III. Ermessensspielraum nutzen

- Ausgleich bei Ausschluss bestimmter Risikopositionen aus der Berechnung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio – LR)

	<p>Änderungen im Basler Standard haben bei der CRR II zu einer Modifizierung bei der Berechnung der Verschuldungsquote geführt. Hierzu gehört ein Ermessensspielraum: Bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken können unter außergewöhnlichen Umständen bei der Leverage Ratio für höchstens ein Jahr unberücksichtigt bleiben (Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 429a Absätze 5 bis 7 CRR). Diese außergewöhnlichen Umstände beziehen sich normalerweise nur auf ein Institut. Mit dem Legislativvorschlag werden Zentralbankreserven wegen der generellen, außergewöhnlichen Umstände vorübergehend von der Berechnung der Verschuldungsquote einer Bank ausgenommen. Damit kann die Liquidität, die von den Zentralbanken bereitgestellt wird, über Kredite an die Wirtschaft weitergegeben werden.</p> <p>IV. <u>Ausdehnen von begünstigenden Regelungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Behandlung öffentlich garantierter Kredite im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung für notleidende Kredite (non performing loans – NPL)</u></li> </ul> <p>Die bestehende NPL-Regulierung sieht vor, dass Banken nach wenigen Jahren alle NPL zu 100 % mit Eigenkapital unterlegen (NPL-Backstop). Es ist absehbar, dass es schon aufgrund der Menge der in der Corona-Krise vergebenen Kredite verstärkt zu Kreditausfällen kommt. Die Förderkredite, die im Hausbankverfahren vergeben werden, stellen die Kreditinstitute in der Regel zwar nicht vollständig aber zu 80 % bis 90 % von der Haftung frei. Um die Kreditinstitute insoweit von der Eigenkapitalunterlegung zu entlasten, sieht der Vorschlag der KOM vor, dass die Mindestdeckung für notleidende Kredite analog zu Krediten erfolgen soll, für die eine Bürgschaft oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur besteht. Dies bedeutet, dass sieben Jahre lang kein Abzug vom harten Kernkapital für fehlende Deckung vorgenommen werden muss.</p>
	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>

<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.</p> <p>Mit dem Verordnungsvorschlag sollen lediglich bereits bestehende Regelungen in der CRR II, die seit Juni 2019 in Kraft ist, angepasst werden. Eine Änderung einer EU-Verordnung kann nur auf EU-Ebene durch eine Verordnung erfolgen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fz BR per Umfrageverfahren 24/20 bis 20.05.2020, Wi BR per per Umfrageverfahren 58/20 bis 20.05.2020, EU BR. Befassung Plenum BR für 05.06. vorgesehen.</li> <li>b) und c) unbekannt</li> </ul>